

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



engelberg

22.01 GRUNDLAGEN

A 8232

Reglement über die Schüler- und Gemeindebibliothek (Bibliotheksreglement)

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 29. Mai 1996

1. Zweck und Auftrag	3
2. Trägerschaft	3
3. Bibliothekstechnik	3
4. Organisation	3
5. Benutzung	4
6. Gebühren	4
7. Rechtsmittel	4
8. Inkrafttreten	4

Reglement über die Schüler- und Gemeindebibliothek der Gemeinde Engelberg

vom 29. Mai 1996

Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung und Art. 61 des Gesetzes über die Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 28. Mai 1978, folgendes Reglement:

1. Zweck und Auftrag

Die Schüler- und Gemeindebibliothek dient der Schule, der Bevölkerung sowie dem Gast als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung.

Die Schüler- und Gemeindebibliothek bietet Bücher und eventuell weitere Medien zur Benutzung an. Der Medienbestand ist durch regelmässige Erneuerung aktuell zu halten. Für die Belange der Schülerbibliothek ist ein Präsenzbestand an Nachschlagewerken vorzusehen.

2. Trägerschaft

Die Trägerschaft für die Schüler- und Gemeindebibliothek ist die Einwohnergemeinde Engelberg, vertreten durch den Einwohnergemeinderat.

3. Bibliothekstechnik

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach den aktuellen Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Bibliotheken (SAB).

4. Organisation

4.1. Einwohnergemeinderat

Dem Einwohnergemeinderat obliegt:

- a) Die Wahl einer Bibliothekskommission, worin Vertretungen des Gemeinderates und der Lehrerschaft zu berücksichtigen sind;
- b) die Festlegung des Stellenplanes;
- c) die Wahl der Bibliotheksleitung;
- d) die Stellenbeschreibung für den/die Bibliotheksleiter/in;
- e) die Behandlung des jährlichen Bibliotheksbudgets.

4.2. Bibliothekskommission

Sie bewältigt folgende Aufgabenbereiche:

- a) Beaufsichtigung der Schüler- und Gemeindebibliothek;
- b) Festlegung der Benutzungsordnung für die Bibliothek;

- c) Erarbeitung des Stellenplanes in Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung und Antragstellung an den Einwohnergemeinderat;
- d) Nomination der Bibliotheksleitung zuhanden des Einwohnergemeinderates;
- e) Einstellung des weiteren Bibliothekspersonals;
- f) Vorberatung des jährlichen Bereichsbudgets zuhanden des Einwohnergemeinderates;
- g) Verfassen des Jahresberichtes.

4.3. Bibliotheksleitung

Die Bibliotheksleitung führt die Bibliothek. Sie nimmt an Sitzungen der Bibliothekskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Aufgabengebiet und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung im Detail geregelt.

5. Benutzung

Jede Person ist zur Benutzung der Schüler- und Gemeindebibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt.

Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzern und der Bibliothek.

6. Gebühren

Bibliotheksgebühren und Kostenbeiträge richten sich nach einem vom Einwohnergemeinderat genehmigten Tarif.

7. Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Bibliothekspersonals kann innerhalb 20 Tagen bei der Bibliothekskommission schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Entscheidungen der Bibliothekskommission sind innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich begründet und mit einem Antrag versehen anfechtbar.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates Obwalden in Kraft.

Engelberg, 29. Mai 1996

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

sig. Ernst von Holzen
Talamann

sig. Heinrich Siegler
Gemeindeschreiber

Fakultatives Referendum gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung

Öffentliche Auflage vom 27. Juni 1996 bis 29. Juli 1996.

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 27. August 1996

Im Namen des Regierungsrates

sig. Urs Wallimann
Landschreiber